

2022/014 Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für alle Schulsporthallen und sonstigen städtischen Sporthallen.

§ 2

- (1) Schul- oder sonstige städtische Sporthallen werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

- (2) Die Sportstätten werden in nachstehender Rangfolge überlassen, für Veranstaltungen der

- a) - städtische Schulen,
- b) - Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund Emmerich sind,
- c) - Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschule, Haus der Familie),
- d) - sonstige Sportvereine,
- e) - Betriebssportgemeinschaften und
- f) - sonstigen privaten Vereinigungen oder nicht organisierten Personengruppen

- (3) Voraussetzung für die Überlassung der Sportstätte ist, dass sie für die Ausübung der beantragten Sportart baulich geeignet ist.

- (4) Die Bereitstellung der Sportstätte erfolgt nur, wenn eine Gruppenstärke von mindestens acht Personen vorgesehen ist. Ausnahmen sind aber mit dem Einverständnis des Stadtsportbundes möglich.

- (5) Die Sportstätten stehen – unter Berücksichtigung der schulischen Belange – von montags – freitags bis 22.00 Uhr für die außerschulische Nutzung zur Verfügung. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Stadtsportbund möglich.

In den Schulferien sind die Turnhallen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet auch hier der Stadtsportbund im Einvernehmen mit der Stadt Emmerich am Rhein.

- (6) Die Benutzung der Sporthalle erstreckt sich auf die Zugangswege, die baulichen Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen und Gerätschaften.

§ 3

- (1) Für die Benutzung der städtischen Sporthallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Nutzenden ein Entgelt.
- (2) Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.
- (3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (5) Stehen Sporthallen aufgrund eines nicht von den Nutzern zu vertretenden Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltspflicht für die betroffenen Einheiten.
- (6) Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.
- (7) Jugend- und Schulveranstaltungen sowie die sportliche Nutzung durch Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, sind entgeltfrei.
- (8) Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

Bei Abschluss des Nutzungsvertrages teilen die Nutzer der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.

- (9) Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.
- (11) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (12) Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (13) Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.07. und 15.12. anteilig fällig.

§ 4

- (1) Sportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Dieser ist an den Stadtsportbund und der Stadt Emmerich am Rhein (Fachbereich 4 Jugend-Schule-Sport) in der Regel schriftlich zu richten.
- (2) In der Halle wird das Fußballspielen in der Regel nur von Oktober bis März (einschließlich) zugelassen.
- (3) Eine Nichtinanspruchnahme der Halle (einmalig) ist dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart so frühzeitig mitzuteilen, dass eine Aktivierung der Halle unterbleiben kann. Eine längerfristige Unterbrechung der vereinbarten Hallennutzung ist dem Fachbereich 4 – Jugend-Schule-Sport und dem Stadtsportbund schriftlich frühzeitig mitzuteilen. Eine

wiederholte Unterlassung dieser Regel zieht den Entzug der Nutzungsgenehmigung nach sich.

- (4) Die Belegungspläne für die einzelnen Hallen werden vom Stadtsportbund geführt.
Dieser beruft auch regelmäßig Terminabspracheversammlungen ein, in denen mit den betroffenen Vereinen die Termine für Meisterschaftsspiele usw. möglichst einvernehmlich abgesprochen werden.
- (5) Lärmen ist auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (6) Musikübungen in den Turnhallen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden.
- (7) Die Sporthallen (gemeint ist der für den Sport vorgesehene Boden) dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich für den Hallensport geeignet sind und auch nur dafür benutzt werden. Sollte der Hallenboden in Ausnahmefällen für Zuschauer mit ungeeignetem Schuhwerk freigegeben werden, müssen die Veranstalter dafür Sorge tragen, dass der Boden wirksam abgedeckt wird.
- (8) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und auf dem Schulgelände untersagt.
- (9) Das Zurücklassen von Essens- und Getränke-rück-ständen ist in allen Räumlichkeiten nicht erlaubt. Die Entsorgung des anfallenden Mülls ist von den Veranstaltern zu organisieren, bzw. mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Speisen und Getränke dürfen nicht zu Erwerbszwecken abgegeben werden. Ausnahmen können nur vom Stadtsportbund einvernehmlich mit der zuständigen Schulleitung zugestanden werden. Sofern in diesen Fällen ordnungsbehördliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese durch die Veranstalter zu beantragen.

- (10) Eine Kündigung der vereinbarten Nutzungsvereinbarung durch den Stadtsportbund kann erfolgen, wenn:
 - Nutzer wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,
 - zahlungspflichtige Nutzer mit den Zahlungen in Rückstand sind,
 - wenn ein dringendes öffentliches Interesse oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erforderlich machen.

§ 5

- (1) Die Nutzung der Hallen darf nur unter Aufsicht eines geeigneten Übungsleiters, zumindest einer erwachsenen Person (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. Diese Aufsichtsperson hat sich vor und nach der Nutzung davon zu überzeugen, dass die Sportstätte ordnungsgemäß übernommen bzw. hinterlassen wurde und ist ebenso für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtsperson ist auch verantwortlich dafür, dass die Räumlichkeiten und Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem zuständigen

Hausmeister oder Hallenwart anzuzeigen. Beanstandungen nimmt auch der Stadtsportbund entgegen.

- (3) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Notfall die Aufsichtsperson in die Lage versetzt wird, schnell Hilfe herbeizurufen. Dies ist z. B. durch ein Telefon, welches auf jeden Fall den Notruf zulässt und durch ein gutes vernehmbares Signal zu gewährleisten.

§ 6

- (1) Werbung ist nach Absprache mit der Schulleitung und dem Stadtsportbund möglich. Nicht zulässig ist die Werbung für alkohol- und nikotinhaltige Produkte. Die Erlöse aus der Werbung sollen sowohl der Schule, als auch dem Sport zugutekommen.
- (2) Bekanntmachungen und Hinweise auf Veranstaltungen müssen eindeutig die Veranstalter erkennen lassen.

§ 7

- (1) Die Veranstalter bzw. Antragsteller haften für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz des ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Die Veranstalter bzw. Antragsteller – mit Ausnahme der städtischen Schulen – haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung aller ihm zuzurechnenden Teilnehmer zu sorgen. Alle dem Stadtsportbund angehörenden Sportvereine sind bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landessportbund durch die Sporthilfe entsprechend versichert.
- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich sowie ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstalter oder Nutzer aus Anlass der Nutzung erwachsen, wird ausgeschlossen. Eine Haftung entfällt ebenfalls bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums des genannten Personenkreises. Dies gilt auch bei der von der Stadt Emmerich am Rhein zu vertretenden Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Auf Haftungsausschluss sollte der Veranstalter im Interesse aller Teilnehmer hinweisen.
- (3) Die Veranstalter bzw. Antragsteller sind verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein und auch den Stadtsportbund von Ansprüchen frei zu halten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätte und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Emmerich am Rhein oder den Stadtsportbund geltend machen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 8

- (1) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Einvernehmen der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Sie sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb der Schule nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Beschädigung werden ausgeschlossen.

- (2) Schulsportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung von der Sportstätte entfernt werden und sind nach dem Gebrauch wieder an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Sperrige und große Schulsportgeräte sind entsprechend den Gebrauchsanweisungen zu sichern.
- (3) Die Schulsportgeräte dürfen von den Sportvereinen zu dem dafür jeweils vorgesehenen Zweck benutzt werden.

§ 9

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister bzw. dem Hallenwart abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

- (1) Der Schulleitung und deren Beauftragte, Beauftragte der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein sowie der Vertreter des Stadtsportbundes ist jederzeit Zutritt zu der Sportstätte zu gewähren.
- (2) Die Schulleitung und die Stadt Emmerich am Rhein übt in der Sportstätte und allen Nebeneinrichtungen das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung einzelne Personen von der weiteren Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung am gleichen Tag zu untersagen. Die Schulleitung informiert über diesen Sachverhalt unverzüglich den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bzw. den zuständigen Fachbereich, der sich anschließend in Absprache mit dem Stadtsportbund eine Entscheidung über die weitere Benutzung vorbehält.
- (3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft, ansonsten der Hausmeister, Hallenwart oder eine andere beauftragte Person der Stadt Emmerich am Rhein das Hausrecht aus.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 01.01.2004. und die Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.04.2018 außer Kraft.

Anlage

Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

1. Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind zahlen für die sportliche Nutzung der Turnhalle kein Entgelt.
2. Nutzungsentgelte für Bildungseinrichtungen
(z. B Volkshochschule und Haus der Familie)

2.1 Einfachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.2 Zweifachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.3 Dreifachturnhalle	5,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Turnhalle mit den dazugehörigen Umkleide-, Sanitärräumen.

3. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen
- | | |
|-----------------------|----------------|
| 3.1 Einfachturnhalle | 20,00 €/Stunde |
| 3.2 Zweifachturnhalle | 40,00 €/Stunde |
| 3.3 Dreifachturnhalle | 60,00 €/Stunde |

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Turnhalle mit den dazugehörigen Umkleide-Sanitärräumen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.12.2022

In Vertretung

gez.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter